

A. Ertragsteuerliche Behandlung

1. Privatvermögen

a. Handel bzw. Trading mit Kryptowährungen

- Die Veräußerung (oder der Tausch) von Kryptowährungen stellt ein privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG dar und wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
- Eine Steuerpflicht für Gewinne besteht, wenn Kryptowährungen innerhalb eines Jahres gekauft und auch wieder verkauft werden.

→ Es gilt eine Freigrenze von EUR 599 pro Jahr.

→ Verkäufe außerhalb eines Jahres bleiben steuerfrei.

→ Die sog. Ein-Jahres-Frist ist für alle Verkäufe einzeln zu prüfen. Für die Prüfung gilt die FiFo-Methode (first in first out). Das bedeutet, dass unterstellt wird, dass die zuerst angeschafften Wirtschaftsgüter auch zuerst wieder verkauft werden.

→ Gebühren für die Nutzung von Handelsplattformen, Schuldzinsen, etc. mindern als Werbungskosten den Gewinn.

- Verluste, die innerhalb der Ein-Jahres-Frist entstehen, können nur mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart verrechnet werden.

b. Mining / Forging / Staking / Lending / Hardfork / Airdrop

- Laufend erzielte Gewinne aus diesen Vorgängen stellen nach derzeitiger Meinung sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG dar und werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
- Es gilt eine Freigrenze von EUR 255 pro Jahr.
- Für diese Gewinne gilt nicht die Ein-Jahres-Frist. Es sind demnach alle Gewinne steuerpflichtig, sofern die Freigrenze überschritten wird.

- Verluste können nur mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart verrechnet werden.
- Gebühren für die Nutzung von Handelsplattformen, Schuldzinsen, Abschreibung für Abnutzung etc. mindern als Werbungskosten den Gewinn.
- Besonderheit:

→ Die Veräußerung von virtuellen Währungen, die durch vorgenannte Vorgänge erworben wurden, stellt ein privates Veräußerungsgeschäft dar, so dass die Regelungen unter a. gelten.

c. Teilnahme an ICO (Initial Coin Offering)

- Security Token (z.B. Wertpapiere):

→ Werden laufende Erträge in FIAT-Währungen (z.B. Euro, Dollar, etc.) ausgezahlt oder handelt es sich um die Vermittlung von Gesellschaftsrechten, liegen Kapitalforderungen vor, so dass die laufenden Erträge und späteren Veräußerungen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen und mit der Abgeltungsteuer von 25% (zzgl. SolZ) versteuert werden.

→ Werden laufende Erträge in Kryptowährungen ausgezahlt, sind die laufenden Erträge nach § 22 Nr. 3 EStG (siehe Regelungen unter b.) zu versteuern und die spätere Veräußerung nach § 23 EStG (siehe Regelungen unter a.).

- Utility Token (digitale Gutscheine):

→ Es gibt keine laufenden Erträge. Spätere Veräußerungen sind gem. § 23 EStG zu versteuern (siehe Regelungen unter a.).

→ Eventuelle Erweiterung der Spekulationsfrist von einem auf zehn Jahre, sofern die erhaltenen Token als Einkunftsquelle gedient haben.

- Currency Token (Rechnungseinheiten):

→ Laufende Erträge sind nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern (siehe Regelungen unter b.) und die spätere Veräußerung nach § 23 EStG (siehe Regelungen unter a.).

d. NFTs (non-fungible Token)

- Die steuerliche Einordnung einzigartiger kryptografischer Vermögenswerte ist lt. aktueller Rechtsprechung noch unklar. Vermutlich werden Gewinne hieraus wie das Trading mit Kryptowährungen behandelt (siehe Regelungen unter a.).

2. Betriebsvermögen

- Indizien für eine gewerbliche Tätigkeit sind professionelle, händlertypische Organisationstrukturen z.B. Anmietung von Büroräumen, Anstellung von Mitarbeitern, Tätigwerden für fremde Rechnung, etc.

→ Allein das Indiz einer hohen Umschlagshäufigkeit führt nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit.

- Liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor (z.B. auch Kraft Gesetz bei einer Kapitalgesellschaft) ist zwischen Anlagevermögen (langfristiger Verbleib im Unternehmen) und Umlaufvermögen (kurzfristiger Verbleib im Unternehmen) zu unterscheiden.

→ Alle Gewinne aus den obenstehenden Vorgängen (ebenfalls außerhalb eines Jahres) sind zu versteuern.

B. Umsatzsteuerliche Behandlung

- Der Handel bzw. das Trading mit Kryptowährungen ist gem. § 4 Nr. 8b UStG steuerfrei.
- NFT-Geschäfte stellen eine sonstige Leistung dar, die nach herrschender Meinung der Umsatzsteuer unterliegen. Die Kleinunternehmerregelung ist dabei zu beachten.

Da der Empfänger des NFTs in der Regel unbekannt ist, empfehlen wir die Umsätze immer der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

- Andere Vorgänge sind umsatzsteuerlich noch nicht geklärt. Hierfür empfehlen wir vorab die Kontaktaufnahme zum Finanzamt.

C. Verfahrensrechtliche Überlegungen und praktische Umsetzung

- Wir empfehlen, alle Vorgänge zeitnah aufzuzeichnen und bereitzuhalten (z.B. Kontoauszüge, Auswertungen aus Online-Plattformen, etc.). Es gilt hier eine besondere Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten.

- Hilfe durch Taxtools (z.B. Cointracking, Koinly, Accounting, Blockpit, etc.).

→ Die steuerlichen Berichte aus diesen Tools helfen bei der Sachverhaltsklärung. Wir weisen aber darauf hin, dass auch hier nicht alle Sachverhalte steuerlich korrekt aufgeführt werden.

- Ergangene Bescheide sollten offengehalten werden, da die Rechtsprechung aktuell zum Teil noch unklar ist.

D. Fazit

Durch die Hilfe von Taxtools können Vorgänge mit Kryptowährungen bereits eingeordnet werden. Trotzdem ist eine genaue Prüfung der einzelnen Vorgänge notwendig, um die richtige steuerliche Würdigung vorzunehmen.

Vor allem beim Handel mit Kryptowährungen im Betriebsvermögen sind die Rechtsprechung und Bilanzierung noch unklar.

In speziellen Sachverhalten empfehlen wir daher immer im Vorhinein eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Kempen, 23.05.2023

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.